

**5. Änderung und Neufassung
der
Kostenordnung
für die Turn- und Festhalle Offenbach**

Gemäß § 19 der Haus- und Benutzungsordnung vom 30. September 2015 für die Turn- und Festhalle Offenbach an der Queich hat der Gemeinderat Offenbach folgende Kostenordnung beschlossen:

**§ 1
Mieten**

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 19 Abs. 4 der Haus- und Benutzungsordnung fallen, werden gemäß § 19 Abs. 2 der Haus- und Benutzungsordnung folgende Mieten pro Tag festgesetzt:

1. Für private Veranstaltungen Offenbacher Bürger

	Sommer (01.05. – 30.09.)	Winter (01.10. – 30.04.)
Saal mit sämtlichen Nebenräumen	320,00 €	380,00 €
Nebenraum	160,00 €	200,00 €

2. Für Offenbacher Vereinsveranstaltungen mit Eintrittsgeldern oder Bewirtung gegen Entgelt

	Sommer (01.05. – 30.09.)	Winter (01.10. – 30.04.)
Saal mit sämtlichen Nebenräumen	200,00 €	260,00 €
Nebenraum	100,00 €	160,00 €

3. Für gewerbliche Veranstaltungen für Offenbacher Betriebe

	Sommer (01.05. – 30.09.)	Winter (01.10. – 30.04.)
Saal mit sämtlichen Nebenräumen	490,00 €	590,00 €
Nebenraum	390,00 €	440,00 €

4. Für Veranstaltungen Auswärtiger

	Sommer (01.05. – 30.09.)	Winter (01.10. – 30.04.)
Saal mit sämtlichen Nebenräumen	690,00 €	790,00 €
Nebenraum	350,00 €	400,00 €

5. Gewerbliche Veranstaltungen auswärtiger Betriebe

	Sommer (01.05. – 30.09.)	Winter (01.10. – 30.04.)
Saal mit sämtlichen Nebenräumen	750,00 €	850,00 €
Nebenraum	420,00 €	470,00 €

6. Staffelung der Hallenmiete bei kurzfristigem Vertragsrücktritt:

- a) bei 2 Wochen bis 1 Woche vor dem Termin: 50 v.H. der Hallenmiete
- b) ab 1 Woche vor dem Termin: volle Hallenmiete

7. Miete für die bewegliche Bühne

- a) pro Bühnenelement und Tag außerhalb der Festhalle **2,00 €**
- b) pro Bühnenelement und Tag innerhalb der Festhalle **mietfrei**

Wird für den Auf- bzw. Abbau der Bühne Hilfestellung durch das technische Personal bzw. den Hausmeister gewünscht, ist Lohnkostenersatz zu leisten.

§ 2

Entschädigung für den Hausmeister oder Techniker

Wird die Bedienung der technischen Anlagen während der Veranstaltung vom Hausmeister übernommen, erfolgt diese auf Kosten der Veranstalter zu einem Stundensatz von 20,00 €.

§ 3

Ersätze

Ein Kostenersatz für die Intensivreinigung wird nicht erhoben. Die Veranstalter sind aber verpflichtet, nach Ende der Veranstaltung eine Grobreinigung durchzuführen. Wird diese Reinigung nicht durchgeführt, erfolgt diese auf Kosten der Veranstalter zu einem Stundensatz von 20,00 €.

**§ 4
Kaution**

Für Privatveranstaltungen und gewerblich genutzte Veranstaltungen ist eine Kaution von 250,00 € zu hinterlegen.

**§54
Inkrafttreten**

Diese Kostenordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 16. Januar 2009 außer Kraft.

Offenbach a. d. Queich, den 30. September 2015

Axel Wassyl
Bürgermeister
